

Satzung
in der Fassung vom
09. November 2001,
zuletzt geändert am
07.04.2022

ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG der Stadt Lollar

§ 1 Verdienstaussfall

- (1) Stadtverordnete, Mitglieder des Magistrates, der Ortsbeiräte, des Ausländerbeirates, des Kinder- und Jugendbeirates und andere ehrenamtlich Tätige erhalten, wenn ihnen nachweisbar ein Verdienstaussfall entstehen kann, zur pauschalen Abgeltung ihrer Ansprüche einen Betrag von 10,-- EUR pro Stunde der Tätigkeit der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrates, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates, des Kinder- und Jugendbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes mit beratender Stimme angehören. Den erforderlichen Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstaussfalles für Zeiten, in denen entschädigungspflichtige Sitzungen durchgeführt werden, haben die ehrenamtlich Tätigen zu Beginn der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu führen. Sie sind verpflichtet, diesen Nachweis zu Beginn eines jeden Kalenderjahres erneut zu führen und spätere Änderungen unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis, wenn sie die ehrenamtliche Tätigkeit werktags zwischen 7.00 und 19.00 Uhr ausüben. Um den Durchschnittssatz zu erhalten, zeigen die Hausfrauen und Hausmänner ihre Tätigkeit zu Beginn der Wahlzeit der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung an. Im Übrigen gilt Abs. 1 Satz 3 entsprechend.
- (3) Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen.
- (4) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall zu ersetzen. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.
- (5) Selbständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaussfallpauschale je Stunde beträgt 40,-- EURO. Die Verdienstaussfallpauschale darf monatlich einen Betrag von 320,-- EURO nicht übersteigen.

§ 2 Fahrkosten

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten für die Teilnahme und unmittelbare Vorbereitung von Sitzungen der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind. Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bemisst sich der Ersatz der Fahrkosten nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für anerkannt privateigene Fahrzeuge.
- (2) Erstattungsfähige Fahrkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort. Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrkosten nur ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand. Dies gilt auch für Fahrten zu anderen Veranstaltungen.

§ 3 Aufwandsentschädigungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrates, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates, des Kinder- und Jugendbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes mit beratender Stimme angehören, folgende Aufwandsentschädigung:

- Stadtverordnete	15,-- EUR
- Ehrenamtliche Stadträte/Stadträtinnen	15,-- EUR
- Mitglieder der Ortsbeiräte	15,-- EUR
- Mitglieder des Ausländerbeirates	15,-- EUR
- Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates	15,-- EUR
- Mitglieder der Wahlvorstände bei Gemeindewahlen, Ortsbeiratswahlen, Wahlen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, Ausländerbeiratswahlen und Bürgerentscheiden pro Auszählungstag	50,-- EUR
sowie für die Vorsteher der Wahlbezirke zusätzlich	10,-- EUR

Eine Aufwandsentschädigung von 15,-- EUR erhält auch das vorsitzende Mitglied eines Ortsbeirates, das auf ausdrückliche Einladung an Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, von Ausschüssen oder des Magistrates teilnimmt.

Der/die Fraktionsvorsitzende erhält zusätzlich Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an den Sitzungen der Ortsbeiräte, des Kinder- und Jugendbeirates, des Ausländerbeirates sowie den Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung.

- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und damit verbundenen höheren Aufwand durch eine zusätzliche monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für

- das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung	100,-- EUR
- die Fraktionsvorsitzenden	50,-- EUR
- die erste ehrenamtliche Stadträtin/den ersten ehrenamtlichen Stadtrat	100,-- EUR
- die ehrenamtlichen Stadträte/innen	50,-- EUR
- das vorsitzende Mitglied des Ortsbeirates	50,-- EUR
- die/den Vorsitzende/n des Seniorenbeirates	30,-- EUR

Stellvertretende Stadtverordnetenvorsteher/innen, Ausschussvorsitzende bzw. deren Stellvertreter/innen, das vorsitzende Mitglied des Ausländerbeirates bzw. dessen Stellvertreter/innen, das vorsitzende Mitglied des Kinder- und Jugendbeirates, Schriftführer/innen der Stadtverordnetenversammlung und Ausschüsse sowie des Magistrates erhalten zur Abgeltung ihres erhöhten Aufwandes für jede Sitzung, in der sie entsprechend tätig werden, die doppelte Aufwandsentschädigung nach Abs. 1.

Für alle nach dem 30.04.2022 neu berufenen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrates, der Ortsbeiräte, des Ausländerbeirates und des Kinder- und Jugendbeirates wird für Aufwendungen zur Nutzung des digitalen Ratsinformationssystems (IT- und Druckkosten) eine zusätzliche monatliche Pauschale von 7,50 EUR gewährt.

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonates, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonates, in dem sie aus der Funktion scheiden.

- (3) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhungen nach Abs. 2 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.

- (4) Für die Vertretung der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters wird neben den Leistungen nach § 3 Abs. 1 und 2 eine Aufwandsentschädigung gezahlt. Diese beträgt für einen Vertretungszeitraum von 5 zusammenhängenden Tagen pauschal 30,00 EUR /Tag, für die darüber hinausgehende zusammenhängende Vertretungszeit pauschal 50,00 EUR/Tag.

§ 4 Fraktionssitzungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, soweit sie gem. § 36 a Abs. 1 HGO teilnahmeberechtigt sind, Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrkosten und Aufwandsentschädigung nach §§ 1, 2 und 3 Abs. 1.

Für die Teilnahme an 2 Klausurtagungen/Jahr wird die doppelte Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 1 gezahlt; für die Fahrkostenerstattung gilt eine Kilometerbegrenzung auf 50 km (einfache Strecke).

- (2) Ersatzpflichtig sind nur die Fraktionssitzungen, die auch tatsächlich stattgefunden haben. Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf das 1,5 fache der jährlich stattfindenden Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung begrenzt. Die Zahl der erstattungspflichtigen Klausurtagungen wird auf jährlich 2 begrenzt.

§ 5 Dienstreisen

- (1) Bei Dienstreisen erhalten Stadtverordnete, ehrenamtliche Stadträte/innen, Mitglieder der Ortsbeiräte oder sonstige ehrenamtlich Tätige Reisekosten nach dem Hessischen Reisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur, wenn die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung die Dienstreise genehmigt hat. Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst. In Zweifelsfällen hat sie oder er die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung anzurufen. Dienstreisen von Stadträten/innen werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister genehmigt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst.
- (3) Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gilt Abs. 1 entsprechend. Die Genehmigung nach Abs. 2 kann nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 35 a Abs. 4 Satz 2 HGO nicht vorliegen.

§ 6 Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Antragsfrist

- (1) Die Ansprüche auf die Entschädigungen nach §§ 1 bis 3 und 5 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.
- (2) Die Entschädigungsleistungen sind innerhalb eines Jahres bei dem Magistrat schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung oder der Veranstaltung bzw. des Monats.